

# Bibliographie

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **11 (1933)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## *Bibliographie*

Dr. Oskar Friedli, *Die Grundlagen einer schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*, Bern 1933. 193 Seiten.

Bald zwei Jahre sind seit der Verwerfung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verflossen. Der Sturm der Leidenschaften hat sich gelegt, und die Krise hat neue Sorgen erstehen lassen. Einzig die Fürsorgeinitiative spielt noch in das Finanzprogramm hinein. Eine Doktordissertation weist in sachlicher Darstellung darauf hin, daß das vor bald einem halben Jahrhundert erstmals in unserem Lande aufgeworfene Problem der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung weiter der Lösung harrt. Im ersten kürzern Teil wird die Geschichte des Verfassungsartikels 34quater behandelt. Der zweite Teil ist der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewidmet, die vorderhand mit dem bekannten Fehlschlag geendigt hat. Die rechtliche Natur und die Art der einzuführenden Versicherung, der Versicherungsträger, die Hilfsorgane des Versicherers, das System der Finanzierung, Umfang und Inhalt, sowie die Finanzierung der Versicherung werden erörtert. Zugrunde gelegt werden die Bestimmungen des verworfenen Bundesgesetzes unter kritischer Würdigung der Entwürfe Steck und Savoy. Die sorgfältige Arbeit gelangt zu der Feststellung, „daß die Frage der Alters- und Hinterlassenenversicherung praktisch nicht leicht zu lösen ist. Es sind insbesondere politische, aber auch finanzielle oder verwaltungs- und versicherungstechnische Bedenken und Schwierigkeiten, welche einer allgemein befriedigenden Lösung der Versicherungsfrage hemmend im Wege stehen. Eine Alters- und Hinterlassenenversicherung, welche dem Sinn und Geiste des in Artikel 34quater B.V. enthaltenen Grundsatzes entspricht, kann daher nur eingeführt werden, wenn das zu schaffende Werk ein Werk der Verständigung und des guten Willens aller Parteien wird. Nur dann vermag es seinem sozialen Zweck zu genügen; nur dann kann es der Wohlfahrt des gesamten Volkes dienen. Deshalb müssen die politischen Leidenschaften der Gegner dieses oder jenes Systems, dieser oder jener Organisation der Versicherung im Interesse des Volkes und Staates zurückgedämmt werden. Deshalb müssen auch die Gegner zu der Einsicht gelangen, daß

das staatliche Interesse es ist, welches die einmal beschlossene Versicherung verlangt. . . Den grundsätzlichen Gegnern des verworfenen Gesetzes ist überdies zu sagen, daß es leicht ist, ein Gesetz zu kritisieren und zu Fall zu bringen, daß es aber schwer ist, ein besseres zu machen.“

**Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. Eidgenössische Volksabstimmungen 1925 und 1931. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 32.** Herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt. Bern 1933. 120 Folioseiten.

Die statistische Bearbeitung wichtiger eidgenössischer Abstimmungen gehört zu den traditionellen Aufgaben des eidg. statistischen Amtes. Die auffällige Parallele zwischen dem Schicksal der Kranken- und Unfallversicherung und der Alters- und Hinterlassenenversicherung, welche darin besteht, daß der Verfassungsartikel von Volk und Ständen mit stattlichem Mehr gutgeheißen, aber das erste Ausführungsgesetz verworfen wurde, fordert zum statistischen Vergleich heraus. Die Einbeziehung des knapp abgelehnten Tabakgesetzes ist selbstverständlich; denn seine Annahme sollte die Finanzierung der Versicherung teilweise sicherstellen. Erst beide Abstimmungszahlen über das Versicherungs- und Tabakgesetz zusammen geben über die Stärke des Versicherungswillens Aufschluß.

Wer den Kampf um die Alters- und Hinterlassenenversicherung aktiv mitgemacht hat, aber auch wer über die Leidenschaften des Tages hinaus nach den tiefern Gründen eines Volksentscheides forscht, wird in den Tabellen, welche die Abstimmungsergebnisse nach Kantonen, Bezirken und Gemeinden, in absoluten und Relativzahlen, enthalten, mit Nutzen blättern. Der begleitende Text, welcher vergleichende Übersichten zu andern eidgenössischen Abstimmungen, insbesondere den mit den Sozialversicherungen in Zusammenhang stehenden, bietet, regt zu manchen Betrachtungen an. Hingewiesen sei vor allem auf die Tatsache, daß die Städte von 10,000 und mehr Einwohnern alle drei Vorlagen, darunter das Versicherungsgesetz mit 56%, angenommen haben, während das Land zwar dem Verfassungsartikel mit 57,7% zustimmte, aber für das Versicherungsgesetz bloß 33% und für die Tabakvorlage 42,5% Stimmen aufbrachte. Es ist begreiflich, daß das Land mehr Zeit braucht als die Städte, die Notwendigkeit der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verstehen. Daß mittlerweile die Stadt- und Indu-

strikantone kantonale Altersversicherungen einführen und sich zusehends an einer eidgenössischen Lösung desinteressieren, ist eine bereits in der Abstimmung vom 6. Dezember 1931 bemerkbare Folge dieses verschiedenen Entwicklungstempos.

## Freie Plätze in Anstalten - Places libres

### Altersasyle — Asiles de vieillards.

	Kostgeld Prix de pension Fr.	Greise vieux	Greis- innen vieilles
<b>a. Kantonale Asyle — Asiles cantonaux.</b>			
Asile cantonal pour vieillards hommes à Beauregard (Neuchâtel)	Min. 2.20 p. j.	4	—
Asile cantonal pour vieillards femmes à St-Martin (Neuchâtel)	Min. 1 p. j.		4
<b>b. Bezirksasyle — Asiles régionaux.</b>			
Hospice des vieillards de l'Ajoie St-Ursanne (Berne)	540 p. a.	—	4
Ospedale Ricovero Bleniese di Maria Ausiliatrice Acquarossa (Ticino)	1.80-2.30 p. j.	—	—
Ricovero per i Vecchi Mendrisio (Ticino)	1.50 p. j.	—	4
<b>c. Gemeindeasyle — Asiles communaux.</b>			
Altersasyl zum Lamm, Basel	3 t.	4	3
Altersheim Wangensbach Küsnacht	4-6 t.	1	1
Asile des vieillards Dombresson (Neuch.)	1.60 p. j.		4
Hospice Montagu Neuveville (Berne)	3 p. j. au min.	1	2
<b>d. Andere wohltätige Asyle — Autres asiles de bienfaisance.</b>			
Altersheim Bundt-Wattwil (St. Gallen)	3.85-4.50 t.	—	1
Altersheim Joh. Hch. Ernst-Stiftung Zürich	3000 j.	1	
Alters- und Erholungsheim Breitenbach (Kt. Solothurn)	5-8 t.	8	10
Alters- und Erholungsheim Schlößli, Rosenberg, St. Gallen	3-3.50 t.	—	—
Asilo Luigi Rossi Capolago (Ticino)	2 p. j.	—	6
Asyl Ruhesitz Beringen (Schaffh.)	2.60-4 t.	—	—
Deutsche Heimstätte, Pieterlen b. Biel	3-3.50 t.	6-8	8-10
Ospizio Don Luigi Guanella Maggia (Ticino)	2 p. j.	3	4
Ricovero Immacolata Roveredo (Grigione)	1.50-3 p. j.	3	—
<b>e. Private Asyle — Asiles privés.</b>			
Altersheim Bachenbülach (Zürich)	3-4 t.	1	1
Altersheim Jonatal, Wald (Zürich)	2.50-3 t.	2	2
Altersheim Oertli Uetikon a. S. (Zürich)	3 t.	—	—
Altersheim „Sonnenbühl“ Bischofszell	180-200 m.	7	5
Alters- und Erholungsheim Freienblick, Uerikon (Zürich)	5-6 t.	3	3
Alters- und Erholungsheim Waldesruh, Meilen (Zürich)	2.50-5 t.	1	3